



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Rechtsberatungsantwort / Réponse du conseiller juridique **01.2018** vom 10.01.2018
Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Rechtsberatung

Delegation von Steuererklärungen – Kostenfolge

Stichworte: Berufsbeistand, Pflichten, Delegation, Steuererklärungen, Kosten, Kostenverlegung

I. Ausgangslage

Eine Berufsbeistandschaft delegiert die Steuererklärungen der verbeiständeten Personen, d.h. sie gibt diese Arbeit mit allen Unterlagen konsequent an ein Treuhand-/Beratungsunternehmen (Soziales Unternehmen) zur Erledigung weiter. Das kostet jeweils 120 Fr. pro Klient was aus Sicht der Beistandschaft natürlich vom Klienten bezahlt werden muss (Einschätzung der Beistandschaft: „Auch ohne Beistandschaft müssten wohl 90 % unserer Klienten diese Arbeit auch delegieren“.)

Nun meint der Revisor unserer KESB, dass die Erledigung der Steuererklärungen gemäss Art. 400 ZGB unsere Aufgabe wäre und wenn wir delegieren würden, müssten wir als Stadt das halt bezahlen.

II. Frage

Wie verhält es sich bezüglich der Delegationsmöglichkeit und Kostenfolge bei Steuererklärungen?

III. Erwägungen

a) Diese Frage beschäftigt viele Berufsbeistandschaften und KESB und wird uns auch immer wieder zur Beantwortung im Rahmen der SVBB-Beratungen gestellt. Bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht, (dokumentiert in der Dissertation von Hans Hefti aus dem Jahre 1916: „Die vormundschaftliche Amtsführung nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der prinzipiellen Selbständigkeit des Vormundes in seiner Amtstätigkeit“), war anerkannt, dass dem **Mandatsträger bei der Ausübung seines Mandats ein sehr hohes Mass an Autonomie und Steuerungskompetenzen zukommt.**

Das muss in Anbetracht der Vielfalt von Mandaten, der Vielfalt von Aufgaben und der Vielfalt von Klienten so sein. Massstab sind die Bedürfnisse der Klientschaft einerseits und die Ressourcen der Mandatsträger andererseits. So kann ein Berufsbeistand, auch wenn er für die persönliche Fürsorge zuständig ist, weder für die Klientschaft kochen, noch putzen, noch die hygienische Pflege oder gesundheitliche Versorgung persönlich übernehmen, sondern er vertraut dies vertraglich einer Spitex, einer Institution oder andern geeigneten Dritten an. Das gilt auch für die Vermögensverwaltung, wo ein Beistand nicht aktive Vermögensverwaltungsmandate führt, sondern im Rahmen von Vermögensverwaltungs-aufträgen dies Dritten (Banken) anvertraut, oder bei Immobilien des Verbeiständeten in aller Regel nicht die Gartenpflege, die Mieterbetreuung und die Liegenschaftsbuchhaltung übernehmen kann.

b) Das Gesetz selbst hat bewusst nur den Grundsatz aufgenommen, der Beistand habe die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 413 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 398 Abs. 3 OR). **Damit hat er zwar grundsätzlich das Mandat persönlich zu besorgen, er kann es aber an Dritte übertragen, wenn er entweder dazu ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung übungsgemäss als zulässig betrachtet wird.**



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeiständige
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Rechtsberatungsantwort / Réponse du conseiller juridique **01.2018** vom 10.01.2018
Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

c) Das Gesetz enthält zwar keinen Katalog, was dem Beistand zwingend persönlich obliegt und was er Dritten anvertrauen darf. **Selbstverständlich gehört das Ausfüllen der Steuererklärung zur Einkommens- und Vermögensverwaltung und allgemein zu den administrativen Obliegenheiten, das heisst aber nicht, dass der Beistand dies nicht delegieren dürfte. Und vor allem heisst es nicht, dass im Falle einer Delegation ein Sozialdienst dies bezahlen müsse.** Das scheint so abwegig und so wenig aus dem Gesetz hergeleitet, wie wenn die delegierte Körperhygiene und persönliche Betreuung vom Sozialdienst bezahlt werden müsste, wenn die Profis der BB es nicht selbst verrichten. **In der Literatur und auch in der Fortbildung werden Berufsbeistände darauf hin geschult, beim Management einer Vielzahl von Mandaten möglichst viele Arbeiten „out-zu-sourcen“, welche nicht zum Kern der Sozialarbeit gehört (also der Kernkompetenz der professionellen BB: statt Vieler BSK ZGB I-Affolter, Art. 408 N 14 und Art. 413 N 3).**

d) Man vermag nur schwer nachzuvollziehen, weshalb die KESB ein sinnvolles Management von Grossmengen-Mandaten nicht mit geeigneten Praxen fördert und unterstützt, sondern behindert. **Die höchste Effizienz ist namentlich bei Steuererklärungen garantiert, wenn sie von Routiniers und kaufmännisch/treuhänderischen Fachleuten erledigt werden. Nichts kann von Gesetzes wegen einen Beistandsperson davon abhalten, zu den von Ihnen erwähnten Tarifen Steuererklärungen Dritten anzuvertrauen und damit Raum für die Sozialarbeit zu schaffen.**

e) Eine andere Frage ist dann, ob diese Aufwendungen für den Treuhänder direkt von einer Pauschalentschädigung des Beistandes abgezogen werden können. Diese Frage ist nicht anders zu beantworten als die Entschädigung der Spitem, des Immobilientreuhänders, des Gärtners etc. Entscheidend ist die Frage, welcher Aufwand mit der Pauschale vergütet werden soll. In Pauschalentschädigungen wird in aller Regel berücksichtigt, welche Dritteleistungen entgeltlich erledigt werden und welche Leistungen die Beistandsperson selbst erbringen muss, weshalb kein Raum besteht, einzelne bezahlte Dritteleistungen herauszupicken und sie von der Mandatsentschädigung abzuziehen. Am Redlichsten sind ohnehin zeitliche Aufwanderfassungen der Beistandspersonen und deren Sachbearbeiter (was meist pauschal erfolgt, d.h. z.B. pro SA-h eine halbe SB-h), dann stellt sich die Frage der Mandatsentschädigungskürzung gar nicht.

f) **Zum Amtsverkehr mit dem Revisor: Da von Gesetzes wegen die KESB die Mandatsentschädigung nach Umfang und Komplexität des Mandats mittels eines förmlichen Entscheides festlegen muss (Art. 404 ZGB), muss für den Fall, dass sich der Revisor nicht konstruktiv zeigt, ein förmlicher Entscheid der KESB verlangt und gegebenenfalls angefochten werden.** Er könnte wohl auch vom Arbeitgeber, dem die Entschädigung zufliesst (Art. 404 Abs. 1 letzter Satz ZGB), angefochten werden (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB).

IV. Fazit:

1. Die Delegation von Aufgaben, wie das Ausfüllen der Steuererklärungen, ist branchenmässig üblich, gesetzlich zulässig und im Rahmen der erforderlichen Konzentration des Berufsbeistandes auf seine Kernkompetenzen in den meisten Fällen sinnvoll und richtig.
2. Die daraus entstehenden Kosten können den Konten der Klienten belastet werden.
3. Wenn ein Revisor der KESB eine gegenteilige Haltung einnimmt, kann von der KESB dazu eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.